

STELLUNGNAHME

vom 9. März 2020 zum Referentenentwurf des

Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
Dr.-Ing. Volker Bartsch
Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin
Tel.: +49 30 240 83 095

E-Mail: bartsch@dvgw.de

Der DVGW sieht grundsätzlich die Einstufung von **erneuerbaren** C-haltigen Gasen als „fossiles Emission“ im Sinne des BEHG als ungerechtfertigt an und empfiehlt eine völlige Streichung von erneuerbaren C-haltigen Gasen aus dem Anwendungsbereich des BEHG analog den bereits bestehenden Ausnahmen für erneuerbare Festbrennstoffe.

Zwar **kann** die Bundesregierung nach §7 (4) 2 BEHG rein „biogene“ Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegen. Ob darunter auch die Emissionen synthetischer Gase aus dem Power to Gas Prozess fallen, ist derzeit noch völlig unklar. Der ebenfalls durch das Gesetz geregelte hohe Verwaltungsaufwand nach §7 bliebe dennoch bestehen und würde die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Gase im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien weiter einseitig belasten.

Änderungsvorschläge

Im Sinne §1 des BEHG „Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die **Bepreisung fossiler** Treibhausgasemissionen“ sind beispielsweise folgende Änderungsvorschläge zu Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) BEHG denkbar:

Anlage 1

Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Waren der Positionen 1507 bis 1518 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden,
2. Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 bis 2715 der Kombinierten Nomenklatur, **ohne Biogas, Biomethan und grünes Synthesegas.**

[Anmerkung: Vgl. Abbildung 1; Biogas im Sinne von § 3 Nr. 10c EnWG umfasst derzeit bei der Elektrolyse lediglich die Wasserelektrolyse und müsste ebenfalls dringend überarbeitet werden].

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass erneuerbare Gase nicht anschließend wieder über Anlage 1 Satz 2 Punkt 2 erfasst werden („...andere als die in Satz 1 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.“).

Begründung:

Zweck des Gesetzes ist die „Bepreisung **fossiler** THG-Emissionen. Warum biogene bzw. grüne synthetische gasförmige Brennstoffe (vgl. Abbildung 1) überhaupt erfasst werden, ist nicht verständlich.

Das BEHG sieht bislang vor, lediglich feste biogene Brennstoffe (bspw.: Holz, Pellets) direkt aus dem Anwendungsbereich auszunehmen (Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur (feste Biobrennstoffe). Für biogene Gase ist das nicht vorgesehen. Hier findet eine Ungleichbehandlung erneuerbarer Energien statt.

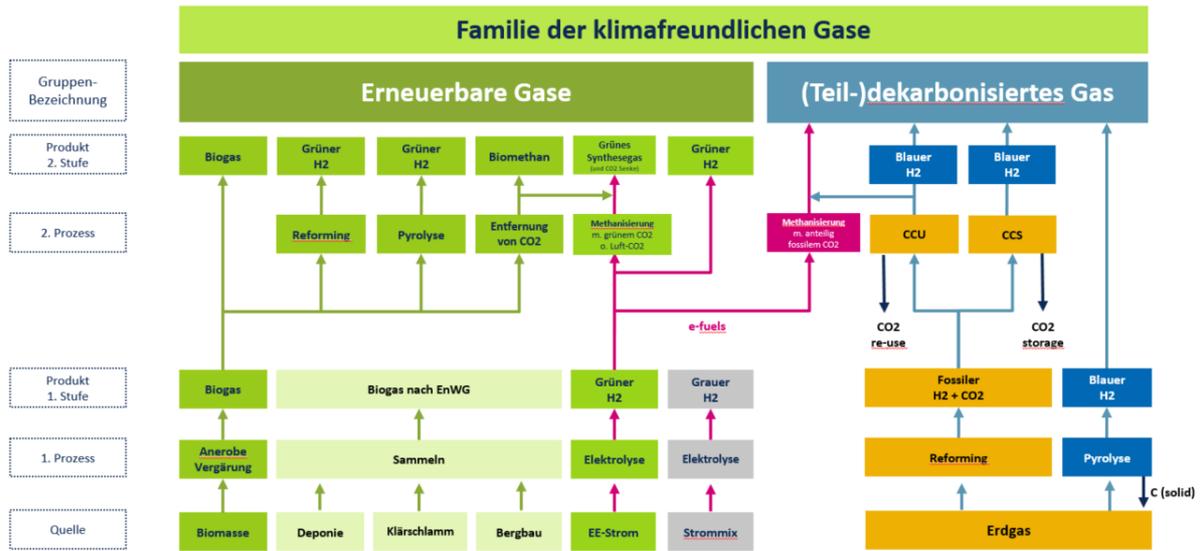


Abbildung 1: Systematisierung der Familie der klimafreundlichen Gase (Quelle DVGW)